

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

7.3.1941 (No. 10) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

## für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM, Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 10

Karlsruhe, den 7. März 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 1. 3. 41, Vereinfachung der Kinderzuschläge. S. 177. — RdErl. 4. 3. 41, Erklärungen über Kinderzuschläge. S. 207. — RdErl. 3. 3. 41, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Stadthausiers, Legitimations- und Wandergewerbebescheinigen. S. 207.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 27. 2. 41, Planung von Krankenhausbauten. S. 179. — RdErl. 28. 2. 41, Arbeitsentlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister. S. 181.

#### Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdS. 12. 2. 41, Kriegsjahrschäden-VO.;

hier: Richtlinien für das Verfahren in Entschädigungssachen. S. 185. — RdErl. 26. 2. 41, Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen nach der Kriegsjahrschädenverordnung. S. 204.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 26. 2. 41, Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. 12. 1940. S. 205.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 4. 3. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 207.

### — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Vereinfachung der Kinderzuschläge.

RdErl. d. RM. v. 6. 2. 1941 — A 4022 — 953 IV.

#### I.

Die Kinderzuschläge der Beamten sind durch das auf der Vorseite abgedruckte Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 einheitlich auf monatlich zwanzig Reichsmark festgesetzt worden.

Die bisherigen Staffeln von monatlich zehn bis dreißig Reichsmark sind aus den folgenden Gründen beseitigt worden:

1. Der Kinderzuschlag von zehn Reichsmark für das erste Kind entsprach nicht den erhöhten Aufwendungen, die gerade das erste Kind durch erstmalige Anschaffungen den jungen in den ersten Dienstaltersstufen stehenden Beamten verursacht.
2. Der kinderreiche Beamte erhält den bisher als Kinderzuschlag gewährten Betrag von monatlich dreißig Reichsmark für das vierte und jedes weitere Kind künftig schon vom dritten Kind ab in der Form, daß er nebeneinander
  - a) als Beamter den Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark,
  - b) als Volksgenosse wie jeder andere die Kinderbeihilfe von monatlich zehn Reichsmark bezieht.

3. Die bisherige Zählweise der Kinder verursachte eine nicht mehr vertretbare Verwaltungsmehrarbeit. Die bei dieser Zählweise notwendigen Untersuchungen, ob in einem zurückliegenden Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren kinderzuschlagsfähige Kinder vorhanden waren und weggefallen sind, führten insbesondere in den neuen Gebietsteilen des Reichs auch bei größter Verwaltungsmehrarbeit nicht immer zu einem sicheren Ergebnis.

4. Die bisherige ungleiche Behandlung der alten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren sämtliche Kinder mitgezählt wurden, und der neu in den öffentlichen Dienst gelangten Bediensteten, deren schon vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst weggefallene Kinder nicht mitgezählt wurden, mußte beseitigt werden.

5. Die Beseitigung der bisherigen Zählweise und die Einführung eines einheitlichen Satzes für alle Kinder bilden die praktische Grundlage für die Durchführung des Planes, in die Neuordnung alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichmäßig einzubeziehen.

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes sind

- a) Nr. 65 a mit der Übersicht 6 und Nr. 113 a der Besoldungsvorschriften (RBV. 1940 S. 139),

b) das Wort „erstes“ in Nr. 72 Abs. 5 letzter Satz der Besoldungsvorschriften gegenstandslos geworden.

Die anderen Vorschriften über die Kinderzuschläge nach dem Besoldungsgesetz (§ 14 Abs. 2 bis 8) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Nr. 65 bis 75 B.B.) sind unberührt geblieben.

II.

Zur Überleitung in das neue Recht bestimme ich auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes das Folgende:

1. Die Beamten, die nach dem Stand vom 1. Januar 1941
  - a) an Kinderzuschlägen nach dem Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 und
  - b) an Kinderbeihilfen nach der Kinderbeihilfen-Berordnung vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1571)

zusammen weniger erhalten als sie an Kinderzuschlägen nach dem bisherigen Recht erhalten haben würden, werden mit dem Achtzehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages abgefunden. Dasselbe gilt für die Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 31 des Besoldungsgesetzes.

Bei dem Vergleich werden die Kinder mitberücksichtigt, die im Januar 1941 kinderzuschlagfähig oder wieder kinderzuschlagfähig geworden sind und für die deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1941 der Kinderzuschlag zusteht.

Die Abfindung wird bei der nächsten Gehaltszahlung ausgezahlt. Sie ist nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen.

Die Abfindung wird auf Antrag nachträglich entsprechend erhöht, wenn das zuständige Finanzamt die Gewährung der Kinderbeihilfe für den Monat Januar 1941 ablehnt (Hinweis auf meinen Runderlaß vom 30. Januar 1941 S 2197 — 1 III über die Gewährung von Kinderbeihilfe — RB. S. 74 —).

Beispiel A.

Ein Beamter hat für vier Kinder Kinderzuschläge bezogen. Von den Kindern ist am 1. Januar 1941 noch eins kinderzuschlagfähig.

Der Beamte würde nach dem bisherigen Recht an Kinderzuschlag für ein Kind monatlich erhalten . . . . . 30 R.M.

Nach der Neuregelung erhält er an Kinderzuschlag für ein Kind monatlich 20 „ .

Mithin monatlich weniger . . . 10 R.M.

Es wird eine Abfindung von 180 Reichsmark gezahlt.

Beispiel B.

Ein Beamter hat im eigenen Haushalt fünf kinderzuschlagfähige Kinder. Davon sind vier minderjährig und eins volljährig. Ein sechstes Kind ist kurz nach der Geburt gestorben. Für das verstorbene Kind ist Kinderzuschlag gezahlt worden.

Der Beamte würde nach dem bisherigen Recht durch das Mitzählen des verstorbenen Kindes an Kinderzuschlag insgesamt monatlich erhalten . . . . . 135 R.M.

Er erhält künftig monatlich:

a) Kinderzuschlag . . . . .	100 R.M.
b) Kinderbeihilfe (nach Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt) . . . . .	20 „ .
Summe . . . . .	120 R.M.

Mithin monatlich weniger . . . 15 R.M.

Es wird eine Abfindung von 270 Reichsmark gezahlt.

Das für den Haushalt des Beamten zuständige Finanzamt lehnt für ein Kind auf Grund eines Widerspruchs der unteren Verwaltungsbehörde wegen eines Erbleidens des Kindes die Gewährung der Kinderbeihilfe für den Monat Januar 1941 und die nachfolgende Zeit ab. Dadurch erhöht sich der Unterschiedsbetrag, den der Beamte durch die Neuregelung der Kinderzuschläge weniger erhält, nachträglich um monatlich zehn Reichsmark.

Es sind ihm auf Antrag 180 Reichsmark Abfindung nachzuzahlen.

2. Kinderzuschlagbeträge, die ab 1. Januar 1941 durch die Anwendung der bisherigen Sätze überzahlt worden sind, bleiben in Ausgabe. Eine Anrechnung auf Kinderbeihilfen, die durch die Finanzämter gezahlt werden, findet nicht statt.

3. Bis zu einer gesetzlichen Neuordnung der Versorgungsbezüge der Juden und ihrer Hinterbliebenen bleibt es bei der Regelung, die für diese bisher in Geltung war. Das neue Gesetz findet deshalb auf Juden und ihre Hinterbliebenen ebensowenig Anwendung wie die bisherige Verbesserung der Zählweise der Kinder nach der 32. Änderung des Besoldungsgesetzes.

— RB. S. 70.

— RdErl. d. MdZ. v. 1. 3. 1941 Nr. 22 672 Norm. XXVII<sup>o</sup>.

— BaWB. S. 177.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Planung von Krankenhausbauten.

RdErl. d. MdZ. v. 27. 2. 1941 Nr. 11 906.

Wie mir bekannt geworden ist, beabsichtigen einige kleinere Gemeinden, nach dem Krieg Krankenhäuser zu errichten oder weiter auszubauen, und haben teilweise schon Pläne dafür aufgestellt. Zur Vermeidung unnützer Kosten werden die Gemeinden, soweit sie sich mit derartigen Absichten tragen, ersucht, schon vor der

Fertigung der Pläne über ihr Vorhaben mir eingehend zu berichten, damit frühzeitig geprüft werden kann, ob für das Vorhaben unter Berücksichtigung der Krankenhausplanung ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht und ob die Gemeinde in der Lage sein wird, diesem Bedürfnis zu genügen.

An die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern.

— BaWB. S. 179.

**Arbeitsentlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister.**  
 RdErl. d. MdZ. v. 28. 2. 1941 Nr. 4441 Norm. VI.

I. Zu der Frage der Arbeitsentlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister hat der Reichsminister des Innern mit RdErl. vom 9. 1. 1941 V a 5163 III — IV/40/1005 B folgendes ausgeführt:

„Um eine Entlastung der ländlichen ehrenamtlichen Bürgermeister auf dem Gebiete der Verwaltungshilfe für andere Behörden herbeizuführen, bin ich mit dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichsarbeitsminister wegen der Verwaltungshilfe für die Finanz- und Arbeitsämter in Verbindung getreten und teile hierzu folgendes mit:

1. Der Reichsminister der Finanzen hat in dem abschriftlich anliegenden Runderlaß vom 1. 9. 1940<sup>1)</sup> die Oberfinanzpräsidenten auf die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der gemeindlichen Verwaltungshilfe hingewiesen. In dem Erlaß ist insbesondere klargestellt, daß frühere Verfügungen, durch die den Gemeinden über § 25 AO. hinausgehende laufende Hilfeleistungen aufgegeben worden sind, überprüft werden. Fernerhin ist angeordnet, daß auf dem Gebiete der Personenstands- und Betriebsaufnahme die vielfach neben den Urlisten von den Gemeinden verlangten weiteren listenmäßigen Nachweise nicht mehr gefordert werden dürfen. Ich bitte erforderlichenfalls darauf zu achten, daß die Inanspruchnahme der Gemeinden den hier gezogenen Rahmen nicht überschreitet.
2. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Gemeinden durch die Arbeitsämter für die Ausstellung von Arbeitsbüchern übersende ich Abschrift eines Schreibens des Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1940<sup>2)</sup>. Ich bitte darauf zu halten, daß ländliche Gemeinden sich zur Übernahme von Amtshilfsarbeiten nur dann bereit erklären, wenn dies bei ihrer Arbeitslage möglich ist. Dies gilt insbesondere für die demnächst durchzuführende Aufnahme von Anträgen auf Ausstellung von Arbeitsbüchern für Bauern und Landwirte. Grundsätzlich wird ferner davon auszugehen sein, daß die Aushändigung von Arbeitsbüchern und deren Einziehung zur Schließung von den Arbeitsämtern im Postwege ohne Inanspruchnahme der Gemeinden erfolgt.

II. Zur Arbeitsentlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister werden insbesondere nachstehende Maßnahmen empfohlen:

1. Heranziehung von Hilfskräften.

- a) Der Bürgermeister bestellt nach § 22 DGO. die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Er wird also bei Bedarf insbesondere die ehrenamtlichen Beigeordneten, Gemeinderäte, Lehrer, Ruhestandsbeamte oder andere schreibgewandte Bürger zur Mitarbeit heranziehen. Nach § 5 Abs. 2 DGO. muß der Bürger seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinden widmen. Gegebenenfalls kann den ehrenamtlich tätigen Bürgern Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren oder der in der Hauptsache festgesetzten Durchschnittssätze gewährt werden.

- b) Je nach Bedarf ist auch die Einstellung einer bezahlten ständigen Schreibkraft, unter Umständen halbtagsweise oder nur für die Abendstunden oder für einzelne Wochentage zu erwägen, namentlich zur Erledigung der laufenden einfachen Arbeiten. Hierbei wird von einer Kürzung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Regel abgesehen sein; der Landrat wird ermächtigt, im Einzelfalle dies zu genehmigen.

2. Vereinfachung des Schreibwerks.

- a) Die Rundverfügungen der Landräte an die Bürgermeister müssen — nach sorgfältiger Prüfung, ob sie überhaupt notwendig sind — kurz, klar und gemeinverständlich abgefaßt sein. Am Kopf der Verfügung muß stets der richtige Betreff vermerkt werden. Der Wortlaut des Betreffs ist schon beim Entwurf der Verfügung durch den Sachbearbeiter beizusetzen. Ferner ist vom Landrat zu prüfen, ob die von höherer Stelle kommenden Erlasse und Verfügungen stets an alle oder nur an einzelne Bürgermeister weiterzugeben sind, für die ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, und ob nicht eine vereinfachte oder auszugsweise Weitergabe genügt.
- b) Bei Rundfragen an die Bürgermeister ist gegebenenfalls ein vorbereiteter Fragebogen beizufügen, der Termin, Erläuterungen für die Ausfüllung, Raum für Orts- und Zeitangabe und für Unterschrift sowie für die Anschrift bei der Rücksendung enthält. Ist die Anfrage für die Gemeinde von Bedeutung, so sind zwei Fragebogen beizugeben, wovon 1 Stück mit dem Vermerk „Für die Gemeindeakten“ beim Bürgermeister verbleibt. Handelt es sich um eine allgemeine Stellungnahme oder um Abgabe eines Werturteils, dann ist die Rundverfügung nur an solche Bürgermeister zu richten, die nach der Struktur ihrer Gemeinde oder nach ihrer eigenen Erfahrung und Urteilsfähigkeit zu dieser Berichterstattung in der Lage sind.
- c) Regelmäßige Berichterstattungen sowie die Aufstellung statistischer Nachweisungen sind abzuschaffen, soweit sie nicht auf Grund zentraler Weisungen unbedingt erfolgen müssen.
- d) Die Erstattung von Fehlanzeigen ist nur anzuordnen, wenn unbedingt notwendig, gegebenenfalls muß die Verfügung am Schluß den Vermerk tragen: „Fehlanzeige nicht erforderlich.“
- e) Der Vermerk über den Berichtstermin ist nicht nur im Text, sondern außerdem auch schon im Kopf der Verfügung in augenfälliger Form einzusetzen, etwa wie folgt „Berichtstermin . . .“. Die Termine müssen so festgesetzt werden, daß es den Bürgermeistern auch möglich ist, die Frist tatsächlich innezuhalten.
- f) Die Benutzung von Stempeln ist zur Erleichterung des Geschäftsganges zweckmäßig. Die Bürgermeister sollten daher Stempel mit folgenden Angaben benutzen:
  1. Der Bürgermeister,
  2. Ortsname mit Angabe des Kreises,
  3. Datum,
  4. Eingangsvermerk mit Datum,

5. Eilt,
6. Drucksache,
7. Einschreiben.

### 3. Mündliche Belehrung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

- a) Regelmäßige Bürgermeister-Dienstversammlungen bei dem Landrat geben laufend die Möglichkeit, die Bürgermeister zu belehren und zu schulen. Hierbei empfiehlt es sich besonders, neue Gesetze und Verordnungen näher zu erörtern und den Bürgermeistern Gelegenheit zu geben, Fragen aller Art zu stellen.
- b) Wenn der Landrat in einzelnen abgelegenen Teilen seines Kreises Sprechstage abhält oder durch seine Beamten abhalten läßt, so werden die zuständigen Bürgermeister hieran nach Möglichkeit teilzunehmen haben, weil die Besprechungen für sie lehrreich sind und ihnen die weitere eigene Arbeit erleichtern.
- c) Schließlich müssen die Prüfungsbeamten der Landräte für unvermutete Kassenprüfungen wieder eingeschaltet werden. Diese werden von den Bürgermeistern vielfach ausdrücklich gewünscht. Es wird daher in Abänderung meines RdErl. vom 24. 10. 1939, Überörtliche Prüfungen, BaWB. S. 1138, und in Ergänzung meines RdErl. vom 15. 2. 1940, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und der Landkreise, BaWB. S. 239, ausdrücklich zugelassen, daß die unvermuteten Kassenprüfungen wieder aufgenommen werden, soweit dies mit den vorhandenen Kräften möglich ist.

### Zusatz für das Bad. Gemeinderechnungsprüfungsamt:

Es wird hiernach nichts dagegen eingewendet, daß die überörtlichen Prüfungen — vor allem die unvermuteten Kassenprüfungen — wieder aufgenommen werden, soweit dies mit den vorhandenen Dienstkräften möglich ist.

An die Gemeinden. — Nachrichtlich dem Bad. Gemeinderechnungsprüfungsamt in Karlsruhe.

— BaWB. S. 181.

- 1) Vgl. Anlage 1.
- 2) Vgl. Anlage 2.

### Anlage 1.

Berlin, den 1. September 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.  
O 2162 — 114/0 2110 — 1 VI.

Betr.: Verwaltungshilfe der Gemeinden (§ 25 MO.).

Der Herr Reichsminister des Innern hat darauf hingewiesen, daß die Arbeitsbelastung, namentlich der ländlichen Gemeinden, trotz der seit Kriegsbeginn getroffenen Vereinfachungsmaßnahmen erheblich zugenommen hat. Dadurch ist die Erfüllung kriegsnotwendiger Verwaltungsaufgaben und die Betreuung der Bevölkerung gefährdet.

Es ist daher geboten, die Verwaltungshilfe, die die Gemeinden anderen Behörden leisten, auf das unbedingt gebotene Maß zurückzuführen.

Alle Aufgaben, die den Gemeinden in Gesetzen und Verordnungen übertragen sind (Auftragsgeschäfte), bleiben unberührt.

Darüber hinaus werden aber die Gemeinden von den Finanzämtern vielfach auf Grund des § 25 MO. zu Hilfeleistungen herangezogen. § 25 MO. beschränkt die Hilfeleistungspflicht der Gemeinden auf solche Fälle, in denen ihre Inanspruchnahme wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

Ich bitte daher

1. vor jeder Inanspruchnahme der Gemeinden zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 25 MO. gegeben sind,
2. zu prüfen, ob etwa frühere Verfügungen, durch die den Gemeinden laufende Hilfeleistungen aufgegeben worden sind, die im § 25 MO. gezogenen Grenzen überschreiten.

Die Aufgaben, die die Gemeinden bei der Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) haben, sind in der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 16. Mai 1935 erschöpfend geregelt. Ich bitte, neben den Urlisten weitere listenmäßige Nachweise (Hinweis auf §§ 58 und 59 EStAB. 1926) von den Gemeinden nicht mehr zu fordern.

Es übersteigt auch die im § 25 MO. gezogenen Grenzen der Hilfeleistungspflicht, wenn die Finanzämter von den Gemeinden listenmäßige Mitteilung „der vorgekommenen Miet- und Pachtverträge“ verlangen. Die Finanzämter verfügen in den Bewertungsakten, den Einkommensteuererklärungen usw. über ausreichende Unterlagen, um danach Mietverträge zur Nachprüfung ihrer Besteuerung anfordern zu können. Für kleine Gemeinden können auch die Ortskenntnisse des eigenen Außenpersonals nutzbar gemacht werden.

### Anlage 2.

Berlin, den 10. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister.  
Nr. 5600/49/40.

An

den Herrn Reichsminister des Innern

in Berlin NW 7.

Betr.: Arbeitsbuch; hier: Verwaltungshilfe der Gemeinden.

Nach § 30 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) sind die Behörden verpflichtet, den Arbeitsämtern Amtshilfe zu leisten. Die Ersuchen können sich sowohl auf den Einzelfall als auf allgemeine Feststellungen beziehen. Im allgemeinen pflegen die Arbeitsämter die Hilfe anderer Dienststellen nur vereinzelt bei Aufgaben zur Laufbahnhaltung der Arbeitsbuchkartei in Anspruch zu nehmen, wenn amtseigene Maßnahmen ergebnislos geblieben sind, z. B. die Hilfe der Gemeinden oder Einwohnermeldeämter bei Rückfragen nach dem Verbleib von Arbeitsbuchinhabern. Es können im einzelnen auch Fälle vorgekommen sein, in denen die Gemeinden bei der Erfassung des erweiterten arbeitsbuchpflichtigen Personalkreises um gelegentliche Mithilfe gebeten worden sind.

Eine laufende Inanspruchnahme der Gemeinden dagegen ist selten und erfolgt nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Arbeitsämtern und den Gemeinden. So haben in einzelnen überwiegend ländlichen Bezirken Arbeitsämter mit den Gemeinden die Ausgabe und Annahme der Anträge auf Erteilung eines Arbeitsbuches und die Aushändigung der Arbeitsbücher vereinbart, soweit diese Aufgaben nicht im Außendienst von Angehörigen der Arbeitsämter erledigt werden können. Diese Amtshilfe liegt im Interesse der Zeit- und Kostenersparnis für die entfernt von den Nebenstellen der Arbeitsämter wohnenden Arbeitsbuchpflichtigen.

Dieser Praxis entsprechend werde ich in einer in Vorbereitung befindlichen Dienstanweisung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben die Arbeitsämter anweisen, daß eine laufende Inanspruchnahme anderer Dienststellen nur auf Grund einer Vereinbarung zulässig ist.

## Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegsbeschädigten-Verfahren in Entschädigungssachen.

RdErl. d. RMdZ. v. 12. 2. 1941 — I Ra 14 085/40-241.

Nachdem die Kriegsbeschädigten-Verfahren (KESchV.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) mit Wirkung vom 15. 12. 1940 ab die Regelung der Kriegsbeschädigten-Verfahren auf eine neue Grundlage gestellt hat, ordne ich, um ein einheitliches, schnelles und großzügiges Verfahren vor den Feststellungsbehörden zu gewährleisten, auf Grund des § 37 KESchV. im Einvernehmen mit dem RM. die Beachtung nachstehender Verfahrensrichtlinien an. Diese gelten nicht für Schiffbruchschäden, für die eine besondere Regelung des RM. zu erwarten ist.

### Verfahrensrichtlinien.

#### 1. Einreichung und Behandlung des Entschädigungsantrages.

(Zu den §§ 12 und 16 KESchV.)

(1) Der Entschädigungsantrag ist bei dem Bürgermeister, im Rheinland und Westfalen bei dem Amtsbürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schaden entstanden ist, einzureichen; falls dem erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Bezirk sich der Geschädigte aufhält; wegen der Antragstellung in den eingegliederten Ostgebieten vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 KESchV., in Eupen, Malmédy und Moeresnet § 35 Nr. 3 KESchV. und im Protektorat Böhmen und Mähren § 36 Nr. 1 KESchV. Aber auch, wenn eine Gemeindebehörde hiernach nicht zuständig wäre, hat sie Anträge Geschädigter entgegenzunehmen, bei der Abjassung Hilfe zu leisten und die eingereichten Anträge an den zuständigen Bürgermeister weiterzuleiten. Anträge von Gemeinden sind bei der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 7 KESchV.) einzureichen, die Städte Berlin, Bremen und Hamburg sowie der Reichsgau Wien reichen ihre Anträge unmittelbar bei der Feststellungsbehörde (höheren Verw.-Behörde) ein. Gemeindeverbände und Ländereichen den Antrag ebenfalls bei der Feststellungsbehörde (höheren Verw.-Behörde) unmittelbar ein. Wegen der Zuständigkeit bei Schäden am Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts und juristischer Personen des Privatrechts mit maßgebender Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts vgl. § 5 der Ersten Durchf.-VO. zur KESchV.; wegen der Schäden an Reichseigentum vgl. unten Nr. 3 Abs. 5.

(2) Anträge können auch unmittelbar bei der nach § 16 KESchV. zuständigen Feststellungsbehörde eingereicht werden. Es bleibt in diesem Falle dem Ermessen der Feststellungsbehörde überlassen, ob sie die nach § 12 Abs. 6 KESchV. vorgesehene Stellungnahme des Bürgermeisters von diesem einfordern will.

(3) Die zuerst mit dem Antrag befaßte zuständige Stelle hat die Anträge, die zunächst durch Feststellungen gemäß § 12 Abs. 6 KESchV. zu ergänzen sind, der zuständigen Feststellungsbehörde (§ 16 KESchV.) vorzulegen. Diese deckt sich, wenn die Anmeldung bei

dem Bürgermeister des Schadenortes erfolgt ist, in der Regel mit der Aufsichtsbehörde, sofern der Bürgermeister nicht selbst Feststellungsbehörde ist. Die Zuständigkeit der Feststellungsbehörde richtet sich aber nach dem Schadenort auch dort, wo die Anmeldung bei dem Bürgermeister des Aufenthaltsortes erfolgen darf. Kann in solchen Fällen die Anmeldebehörde die zuständige Feststellungsbehörde nicht ohne weiteres ermitteln, so sind die Anträge der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen, die ihrerseits die Weiterleitung an die zuständige Feststellungsbehörde veranlaßt. In Zweifelsfällen wird die zuständige Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe durch die höhere Verw.-Behörde bzw. das Reichskriegsbeschädigtenamt bestimmt (vgl. hierzu § 6 und über die Zuständigkeit bei Transportschäden § 7 der Ersten Durchf.-VO. zur KESchV.).

(4) Bei einer unzuständigen Behörde eingegangene Anträge sind unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(5) Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, daß nach Schadenereignissen von schwerer Art oder größerer Ausdehnung die Feststellungsbehörde Beauftragte so bald als möglich an den Schadenort entsendet, um einen ersten Überblick über den Umfang des Schadens zu gewinnen, erforderlichenfalls Sofortmaßnahmen zur Abwendung weiteren Schadens zu veranlassen und in geeigneten Fällen Ersatzleistung in Natur anzuordnen. Die geschädigten Volksgenossen werden bei dieser Gelegenheit in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer alsbaldigen Schadenregelung hinzuweisen sein. Es kann sich auch empfehlen, den Geschädigten alsbald Antragsvordrucke auszuhändigen. Die Antragstellung ist ihnen möglichst zu erleichtern.

(6) Ist die höhere Verw.-Behörde als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zuständig, so kann sie mit der Vorbereitung ihrer Entscheidung allgemein oder in einzelnen Fällen die örtlich zuständige untere Verw.-Behörde betrauen.

#### 2. Inhalt des Antrages.

(Zu § 12 KESchV.)

(1) Entschädigungsanträge sollen im allgemeinen schriftlich gestellt werden. Hierfür wird die Verwendung des nachstehenden Musters 1 anheimgestellt. Über mündlich gestellte Anträge ist eine Niederschrift anzufertigen. Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten eingereicht, so soll nach Möglichkeit eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers beigefügt werden. Sie muß spätestens bis zur Entscheidung nachgereicht sein.

(2) Der Antrag soll, falls nicht bei kleineren Schäden ein einfacheres Verfahren ausreicht, folgende Angaben enthalten:

- a) Persönliche Verhältnisse des Antragstellers (Vor- und Zuname, Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Staatsangehörigkeit, ob Jude);
- b) Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu der beschädigten oder verlorenen Sache (Eigentümer, Nießbraucher, Besitzer usw.) und, wenn der Antragsteller nicht „Geschädigter“ (vgl. Nr. 4)

- ist, die zu a erforderlichen Angaben für den „Geschädigten“, soweit möglich;
- c) Art des Schadens, Bezeichnung der geschädigten Sache, Ort, Zeit und Hergang des Schadenereignisses, bei Grundstücken auch die genaue Grundbuchbezeichnung;
  - d) Höhe des Schadens, soweit möglich;
  - e) Angaben darüber, ob für den Schaden von anderer Seite Vergütungen oder Entschädigungen geleistet worden oder zu beanspruchen sind (vgl. Nr. 7);
  - f) Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Rechte Dritter, Besitzverhältnisse an der geschädigten Sache;
  - g) wenn alsbaldige Entschädigung beantragt wird, die Gründe, die hierfür geltend gemacht werden (vgl. § 9 RSESchWD.);
  - h) Bezeichnung der Beweismittel.
- (3) Der Antragsteller soll eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben:

„Ich versichere, meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Erfolgleistungen, die ich etwa noch erhalten werde, oder die mir erst nachträglich bekannt werden sollten, sowie die Wiedererlangung einer in Verlust geratenen Sache, die ich zur Entschädigung angemeldet habe, werde ich unverzüglich der Behörde anzeigen, bei der ich diesen Antrag einreiche.

Mir ist bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben oder bei einer unzulässigen Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder mit der Bearbeitung des Antrages dienstlich befaßten Personen die Entschädigung versagt werden kann und daß ich außerdem der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetze.“

(4) Der Antrag ist in der Regel als Entschädigungsantrag auf Gewährung alsbaldiger Entschädigung (wenn die Voraussetzungen des § 9 vorliegen) oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe zu richten. Er kann aber nach § 12 Abs. 1 Satz 4 als Beweissicherungsantrag auf Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Schadensfolgen, d. h. auf Feststellung von Grund und Höhe des Schadens (nicht der Entschädigung) beschränkt werden. Das wird insbesondere für Ausländerschäden in Betracht kommen, wenn die nach § 13 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nur zu diesem Antrage erteilt wird.

### 3. Anwendung der RSESchWD.

(1) Entschädigungsanträge haben Aussicht auf Erfolg nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 RSESchWD. vorliegen. Solange Richtlinien nach § 1 Abs. 4 über Nutzungsschäden nicht vorliegen und soweit keine Sonderanordnungen nach § 1 Abs. 5 ergangen sind, kommen nur die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 mit § 2, des § 1 Abs. 2 und des Fliegerschäden-RdErl. v. 5. 10. 1940 (RMBl. S. 1908) in Betracht.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des § 1 Abs. 1 RSESchWD. ist es, daß ein Schaden vorliegt, der in der Beschädigung, Zerstörung oder dem sonstigen Verlust einer Sache besteht. Eine Beschädigung im Sinne der RSESchWD. liegt u. a. auch in der Verschlechterung einer Sache ohne äußere Beschädigung, so z. B. bei der Erkrankung von Tieren, der Verunkrautung landwirtschaftlicher Grundstücke, der Minderung der Ertragsfähigkeit von Obstbäumen und Rebstöcken infolge nicht ordnungsmäßiger Behandlung.

(3) Nach § 1 Abs. 2 RSESchWD. sind auch die zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder Abwendung eines drohenden Sachschadens gemachten Aufwendungen des Geschädigten zu ersetzen, soweit sie angemessen waren. Als drohend kann der Sachschaden nur angesehen werden, wenn er sich als unmittelbar bevorstehend und nur durch alsbaldiges Eingreifen abwendbar darstellt, wie z. B. im Falle des Brandes in nächster Nachbarschaft. Allgemeine vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze von Sachen gegen Kriegsschäden sind dagegen keine ersatzfähigen Aufwendungen, also auch nicht die Wegschaffung von Wohnungseinrichtungen und anderen Sachen gelegentlich der Freimachung bestimmter Gebietsteile. Wohl aber fallen unter § 1 Abs. 2 die durch Löschen, Räumen, Niederreißen, durch die Bewachung und Aufräumung der Schadenstätte und durch die Beseitigung von Trümmern entstehenden Kosten. Als Aufwendungen zum Zwecke der Schadenminderung können die Kosten eines notwendigen Abbruchs stehengebliebener Bauteile und deren Wegschaffung ersetzt werden. Das gilt auch für Aufwendungen für Aufräumarbeiten, welche die öffentliche Hand für den Geschädigten durchführt, soweit die Tragung oder Berechnung solcher Kosten nicht anderweit geregelt ist. Ersatz wird auch gewährt, wenn die Aufwendungen erfolglos bleiben. Geschädigter ist derjenige, der die Aufwendungen gemacht hat (§ 3 Abs. 1 RSESchWD.). Auf § 9 Abs. 2 RSESchWD. wird hingewiesen.

(4) Schäden, die beim Löschen, Räumen, Niederreißen oder bei sonstiger Hilfeleistung entstehen, sind als durch das Kriegsereignis unmittelbar verursachte Schäden anzusehen; es gilt § 1 Abs. 1 mit § 2 RSESchWD., nicht § 1 Abs. 2. Entstehen solche Schäden an dem Eigentum eines Dritten, so sind sie also als eigene Sachschäden des Dritten zu behandeln.

(5) Schäden an reichseigenen Gebäuden und sonstigem Reichseigentum sind nach dem RdErl. des RM v. 15. 7. 1940 (Anl. zu dem RdErl. v. 9. 8. 1940, RMBl. S. 1623) nicht im Sachschädenverfahren anzumelden. Die betroffene Reichsbehörde hat vielmehr Art, Umfang und Höhe des Schadens selbst festzustellen, die zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Mittel, falls sie nicht aus entsprechenden Ausgabebewilligungen des Reichshaushaltplans gedeckt werden können, bei dem RM anzufordern. Wegen der Schäden an Länder- und Gemeindeeigentum vgl. oben Nr. 1 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1 RSESchWD.

(6) Bei der Auslegung des § 2 RSESchWD. ist der RdErl. v. 27. 6. 1940 (RMBl. S. 1285) über Ursachenzusammenhang zu beachten, der auch unter der RSESchWD. seine Bedeutung behält. Zusätzlich bemerke ich zur Vermeidung von Zweifeln, daß die allein auf die allgemeine Kriegsgefahr und die damit zusammenhängenden allgemeinen Maßnahmen zurückzuführenden Schäden nicht als „unvermeidliche Folgen“ von Kriegsgeschehnissen im Sinne des § 2 Abs. 1 anzusehen sind. Das gilt insbesondere für Schäden infolge der allgemeinen Verdunkelung und der allein durch einen Fliegeralarm verursachten Schäden. § 2 Abs. 1 Nr. 1 RSESchWD. enthält, wie ich ebenfalls zur Ver-

meidung von Zweifeln bemerkt, keine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, sondern nur eine Klarstellung. Zu den mit Kampfhandlungen unmittelbar im Zusammenhang stehenden militärischen Maßnahmen gehört auch der Aufmarsch und die Bereitstellung von Truppen zum Angriff oder zur Verteidigung und ihr Vormarsch gegen den Feind, soweit dadurch Schäden unter anderen als friedensmäßigen Bedingungen entstehen.

(7) Die RSEschVO. findet keine Anwendung auf den Erlass von Schäden, welche Wehrmachtangehörige an ihrem im Felde oder beim Einsatz mitgeführten Privateigentum erleiden. Die Abgeltung dieser Schäden richtet sich nach den von der Wehrmacht hierfür erlassenen Bestimmungen.

(8) Der RdErl. v. 5. 10. 1940 über Entschädigung bei Fliegergeschäden (RMBlW. S. 1908<sup>7</sup>) mit seinen Ergänzungen v. 21. und 25. 11. 1940 (RMBlW. S. 2139<sup>8</sup>), 2181) wird durch die RSEschVO. nicht berührt. An die Stelle der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der SachschädenfeststellungsVO. (SSchFVO.)<sup>9</sup> treten die entsprechenden Bestimmungen der RSEschVO.

(9) Soweit hiernach die Voraussetzungen eines Entschädigungsantrages nicht vorliegen, hat schon die Behörde, bei der der Antrag erstmalig eingeht, den Geschädigten darüber zu belehren. Zu einer Ablehnung des Antrages ist die Anmeldebehörde jedoch nicht berechtigt. Hierzu sind vielmehr ausschließlich die Feststellungsbehörden befugt. Liegen die Voraussetzungen der PersonenschädenVO. v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) vor, so hat sie auch hierauf hinzuweisen und gegebenenfalls das nach dem RdErl. v. 8. 4. 1940 (RMBlW. S. 739<sup>10</sup>) Erforderliche zu veranlassen.

#### 4. Antragsberechtigte.

(Zu § 13 Abs. 1 RSEschVO.)

(1) Antragsberechtigt ist in erster Linie der „Geschädigte“. „Geschädigter“ ist nach § 3 Abs. 1 RSEschVO. der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trägt, in der Regel also der „wirtschaftliche Eigentümer“ der Sache im Sinne des Steuerrechts (vgl. § 11 des Steueranpassungsgef. v. 16. 10. 1934, RGBl. I S. 925). Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt ist also der Käufer, bei Sicherungsübereignung der frühere, im Besitz verbliebene Eigentümer, nicht der rechtliche Eigentümer als Geschädigter anzusehen; Entsprechendes gilt für den Erbbauberechtigten. Daneben sieht § 13 Abs. 1 RSEschVO. ein Antragsrecht anderer Personen vor. Antragsberechtigte sind danach alle Drittberechtigten (vgl. § 18 RSEschVO. sowie unten Nr. 8), wie Nießbrauchs-, Hypotheken-, Grundschuld- und Pfandgläubiger und, wo der wirtschaftliche Eigentümer als Geschädigter in Betracht kommt, der rechtliche Eigentümer der Sache. Antragsberechtigt ist ferner der Besitzer, also z. B. der Mieter und Pächter. Der Antrag eines Antragsberechtigten wirkt für alle Antragsberechtigten, so daß auch solche Antragsberechtigte, die sich an dem Verfahren zunächst nicht beteiligt haben, jederzeit beitreten und auch gegen eine ergangene Entscheidung Beschwerde einlegen können.

(2) Das Antragsrecht setzt selbstverständlich vor-

aus, daß der Antragsteller geschäftsjähig ist und das Verfügungsrecht über den Entschädigungsanspruch besitzt. Geschäftsfähigkeit und Verfügungsbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(3) Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Entschädigungsanspruchs haben für das Antragsrecht nur Bedeutung, wenn die Feststellungsbehörde zugestimmt hat (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RSEschVO.). Auch ein gesetzlicher Forderungsübergang wird nur bei Zustimmung der Feststellungsbehörde wirksam. Eine besondere Zustimmungsvorfügung ist nicht immer erforderlich. Es kann genügen, wenn die Zustimmung in den Akten vermerkt und in dem Bescheid erwähnt wird. Die Zustimmung ist eine reine Verwaltungsentscheidung und unterliegt nicht den Vorschriften über das Feststellungsverfahren; sie kann nur im Wege der Dienstaufsichtsbefehle angefochten werden. Die Zustimmung soll schriftlich erfolgen. Zuständig ist die Feststellungsbehörde, bei welcher das Feststellungsverfahren schwebt und, solange kein solches anhängig ist, die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe. Bei der Verfügung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung ist zu beachten, daß der Übergang, die Verpfändung oder Pfändung nicht die Verwendung der Entschädigung zu den im § 9 Abs. 1 genannten Zwecken, insbesondere zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, gefährden darf. Ist das nicht der Fall, so ist die Zustimmung in der Regel zu erteilen. Abtretungen an eine Kreditanstalt, die ein Betriebsaufbaudarlehen nach den Richtlinien des RMWuV für die Gewährung von Betriebsaufbaumitteln zum Wiederaufbau kriegsgeschädigter landwirtschaftlicher Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten v. 8. 7. 1940 (LwRMBl. S. 833) gewährt hat, und die sich im Rahmen der Bestimmung des § 1 Abs. 4 dieser Richtlinien halten, sind ohne weiteres zu genehmigen. Wegen der Genehmigung von Abtretungen an eine Kreditanstalt, die nach den Richtlinien des RMW. für die Übernahme einer Reichsbürgschaft für Kredite zur Förderung der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten und im ehemaligen Freimachungsgebiet<sup>11</sup> gewährt worden sind, ergeht besondere Weisung.

#### 5. Vertreter des Reichsinteresses.

(Zu § 14 RSEschVO.)

(1) Die Bestellung des Vertreters des Reichsinteresses richtet sich nach dem RdErl. v. 6. 11. 1939 (RMBlW. S. 2327) und dem hierbei auszugsweise veröffentl. RdErl. des RM. v. 30. 10. 1939.

(2) Im Entschädigungsverfahren aller Rechtsstufen ist der Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen (§ 17 Abs. 2, § 22 Abs. 4 RSEschVO.). Bescheide sind ihm zuzustellen (§ 19 Abs. 2). Er hat das Recht, Beschwerde einzulegen (§ 22 Abs. 1 RSEschVO.) und wirkt bei Vereinbarungen über die Höhe des Schadens oder der Entschädigung mit (§ 25 RSEschVO.). Er kann auch zugunsten des Geschädigten Anträge stellen oder Beschwerde einlegen.

(3) Die Feststellungsbehörden setzen sich mit den zuständigen Vertretern des Reichsinteresses über ihre Zusammenarbeit in Verbindung, um ein möglichst beschleunigtes Verfahren sicherzustellen. Die Mitwirkung der Vertreter des Reichsinteresses richtet sich im übrigen

gen nach den Weisungen des RZM., insbesondere also nach dem RdErl. des RZM. v. 2. 8. 1940 (RZMBl. S. 1667).

#### 6. Verfahren vor der Feststellungs- behörde.

(Zu § 17 RStSchVO.)

(1) Das Verfahren ist beschleunigt und nicht kleinlich durchzuführen, ohne daß deshalb Überforderungen der Geschädigten stattgegeben werden dürften. Bürokratische Bedenken dürfen die dringend notwendige Beschleunigung der Feststellung nicht beeinträchtigen. Nicht jeder Entschädigungsantrag darf Gegenstand umfangreicher Beweiserhebungen werden. In vielen Fällen wird der Schaden auf Grund glaubwürdiger Angaben des Geschädigten, seiner Angehörigen oder seiner Angestellten und der eigenen Sachkenntnis der Feststellungsbehörden ohne weiteres festzustellen sein. In anderen Fällen wird das wenigstens für einen Teil des Schadens oder einen Mindestschaden gelten, so daß ein Teilbescheid erlassen werden kann. Aber auch wenn Beweiserhebungen notwendig sind, liegt die Entscheidung ausschließlich bei den Feststellungsbehörden und nicht etwa bei den anzuhörenden Stellen, an deren Gutachten die Feststellungsbehörde also in keinem Falle gebunden ist.

(2) Das Feststellungsverfahren (Entschädigungsverfahren) ist grundsätzlich auf den Namen des Geschädigten durchzuführen; ausnahmsweise kann es zweckmäßig sein, es auf den Namen des Besitzers durchzuführen, wenn Sachen verschiedener Eigentümer (z. B. in einem Lagerhaus oder in einer Reparaturwerkstatt) bei demselben Besitzer betroffen sind. In solchen Fällen kann es sich auch empfehlen, darauf hinzuwirken, daß die Anträge durch den Besitzer, in dessen Obhut sich die Sachen befanden, gestellt werden. Geht der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten als dem Geschädigten aus, so ist dieser von dem Eingang des Antrages mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich zu dem Antrag zu äußern (Muster 2). Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren mit Rechtswirkung gegen ihn auch durchgeführt wird, wenn er sich nicht daran beteiligt. Dasselbe gilt für die Benachrichtigung anderer bekannter Antragsberechtigter nach § 17 Abs. 2 RStSchVO. Diese Vorschrift schreibt aber ihrem Sinne nach eine Anhörung anderer Antragsberechtigter nur dann vor, wenn diese hieran ein Interesse haben oder haben können. Das ist nicht der Fall, wenn Ersatzleistung in Natur erfolgen oder nach § 18 Satz 2 RStSchVO. die Verwendung der zu gewährenden Geldentschädigung sichergestellt werden soll; wird später anders verfahren, so ist die Anhörung nachzuholen. Nicht notwendig ist es, allen Antragsberechtigten fortlaufend von dem Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen, wenn sie sich nicht daran beteiligen. Der „Geschädigte“ ist im Verfahren als solcher, andere Antragsberechtigte sind als „Antragsteller“ oder „Beteiligte“ zu bezeichnen und im Eingang des Bescheides als solche aufzuführen.

(3) Im übrigen bedeutet *Anhörung* im Sinne des § 17 Abs. 2 RStSchVO. ebenso wie in anderen Vorschriften soviel wie Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit eine Äußerung noch nicht erfolgt ist. Da

eine Äußerung des Antragstellers schon in seinem Antrage liegt, ist seine nochmalige Anhörung nicht in jedem Falle, sondern nur dann erforderlich, wenn die Feststellungsbehörde von seinem Antrag abweichen will und das Verfahren erhebliche Tatsachen ergeben hat, zu denen seine Äußerung noch nicht vorliegt.

(4) Bei der Prüfung der Anträge kann sich die Feststellungsbehörde je nach Art des Schadens der Unterstützung des Ernährungs- und Wirtschaftsamtes, des zuständigen Bürgermeisters, der zuständigen Stellen der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschafts-, Industrie- und Handelskammern, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft), der Ernährungswirtschaft (Stellen des Reichsnährstandes), der Holz- und Forstwirtschaft (Holz- und Forstwirtschaftsämter), der Reichsverkehrsgruppen und anderer wirtschaftlicher Stellen bedienen. Sie kann ferner Sachverständige jeder Art sowie in der Feststellung von Schäden erfahrene Personen hinzuziehen, die über die besonderen Grundsätze des Entschädigungsverfahrens, insbesondere nach § 4 RStSchVO., zu unterweisen sind. Meist sind die zuständige Industrie- und Handelskammer, die zuständige Landesbauernschaft oder die Reichsachtschaft für Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront in Berlin W 30, Neue Winterfeldstr. 20, in der Lage, geeignete Sachverständige zu benennen.

(5) Die Feststellungsbehörde kann, unbeschadet ihrer Verantwortung für die richtige Durchführung des Entschädigungsverfahrens, Gutachten der Wirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landesbauernschaft und des Forst- und Holzwirtschaftsamtes, der Reichsverkehrsgruppen oder der von diesen beauftragten Dienststellen in geeigneten Fällen ohne weitere Nachprüfung ihrer Feststellung zugrunde legen.

(6) Die Feststellungsbehörde kann von dem Antragsteller alle zur Begründung des Antrages erforderlichen Aufklärungen verlangen. Sie kann ihm insbesondere aufgeben, ihr oder einer der in Abs. 4 Satz 1 genannten Stellen seine Handelsbücher und andere Unterlagen vorzulegen, die für das Verfahren erheblich sein können. Zur Unterstützung bei ihren Ermittlungen kann die Feststellungsbehörde auch Auskünfte von Versicherungsunternehmen einholen und sich deren Versicherungsunterlagen vorlegen lassen (§ 17 Abs. 5 RStSchVO.). Jedoch können die Versicherungssummen nicht in jedem Fall ohne weiteres als maßgebend für die Höhe des Schadens hingenommen werden, da Unter- oder Überversicherung vorliegen kann.

(7) Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 RStSchVO. kann die Feststellungsbehörde Zeugen und Sachverständige hören. Erachtet sie in besonderen Fällen eine eidliche Vernehmung für notwendig, so ist die Rechtshilfe des zuständigen Amtsgerichts nach § 17 Abs. 4 in Anspruch zu nehmen. Die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Gebühren setzt die Feststellungsbehörde nach den bei Gericht geltenden Grundsätzen fest; vgl. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bef. v. 21. 12. 1925, RGBl. I S. 471 (§ 4 gestrichen durch Teil 6 Kap. 1 § 15 der RotVO. v. 6. 10. 1931, RGBl. I S. 537, 565; zu § 9 ist das GeJ. über die Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. 12. 1933,

RGBl. I S. 1067, in seiner geltenden Fassung anzuwenden.) Ich behalte mir vor, von den hiernach für Sachverständige geltenden Sätzen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zu bewilligen.

(8) Soweit für die im Antrag enthaltenen Angaben andere genügende Beweismittel nicht erbracht werden können, kann die Feststellungsbehörde von dem Antragsteller oder sonstigen Beteiligten eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Angaben verlangen (§ 17 Abs. 3 RStSchVO.).

(9) Über Berichtigungsanträge nach § 32 Abs. 1 Satz 2 RStSchVO. entscheidet die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe in gleicher Weise wie über Entschädigungsanträge. § 32 Abs. 1 und 2 RStSchVO. betrifft auch die nach § 8 der Gebäudeschäden-VO. v. 11. 12. 1939<sup>1)</sup> ergangenen endgültigen Bescheide.

(10) Durch den Tod des Antragstellers tritt eine Unterbrechung des Verfahrens, wie sie etwa § 239 Zivilprozessordnung vorsieht, nicht ein. Die Art der Weiterbehandlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. War der Verstorbene Geschädigter, so ist erforderlichenfalls die Bestellung eines Nachlasspflegers (§ 1960 BGB.) durch das Nachlassgericht zu erwirken, andernfalls ist die Entschädigung erst nach Klärung der Erbrechtsfolge auszuführen.

#### 7. Behandlung anderweitiger Ersatzleistungen und Ersatzansprüche.

(Zu § 5 RStSchVO.)

(1) § 5 RStSchVO. bestimmt, daß eine Entschädigung insoweit nicht gewährt wird, als der Geschädigte bereits auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten Ersatz erlangen kann. Schenkungen — auch Verfügungen von Todes wegen — bleiben dabei außer Betracht. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der Wohlfahrtsorganisationen sind keine Schenkungen, auch wenn sie ohne Vorbehalt einer späteren Rückforderung bewilligt werden (vgl. Abs. 3). Der Entschädigungsanspruch nach der RStSchVO. tritt also da, wo ein anderer Ersatzpflichtiger vorhanden ist, nur subsidiär ein. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ersatzpflicht auf Vertrag, unerlaubter Handlung oder auf anderen Gründen beruht. Ersatzpflichtiger kann auch das Reich sein. Ob ein anderweitiger Ersatz vorliegt oder zu erlangen ist, wird von Amts wegen festgestellt.

(2) Eine Anrechnung von Ersatzansprüchen auf die Entschädigung erfolgt nur, wenn der Anspruch ohne Schwierigkeiten durchgesetzt werden kann. Schwierigkeiten in diesem Sinne liegen z. B. vor, wenn der Anspruch zweifelhaft ist, wenn der Schuldner unbekannt oder unbekanntem Aufenthalt oder in schlechter Vermögenslage ist oder wenn der Anspruch bestritten und seine Durchsetzung nur im Prozeßwege möglich ist. Liegen solche Schwierigkeiten vor, so ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf den Ersatzanspruch festzusetzen und die Verfolgung des Ersatzanspruchs dem Reich zu überlassen, auf das der Anspruch mit der Entschädigungsleistung in deren Höhe übergeht (§ 5 Abs. 3 RStSchVO.). Um eine Rechtsverfolgung zu ermöglichen, sind in den Akten alle Ersatzansprüche, die in Betracht kommen können, aufzuzeichnen; außerdem ist der Übergang der Ansprüche auf das Reich in der Begründung der Ent-

scheidung zu erwähnen. Keinesfalls ist es aber Sache der Feststellungsbehörde, langwierige Ermittlungen über Grund und Höhe etwaiger Ersatzansprüche anzustellen. Auch bindet eine in dieser Richtung getroffene Feststellung den Ersatzpflichtigen nicht.

(3) Anzurechnen ist ferner der Wert der Ersatzleistungen, die der Geschädigte als Vorschuß oder Vorkauszahlung nach der SSchVO.<sup>2)</sup> und ihren Durchschristen<sup>3)</sup> erhalten hat. Dasselbe gilt für Beihilfen oder ähnliche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die zur Minderung oder Beseitigung des Schadens gewährt worden sind, soweit sie den gleichen Zwecken dienen wie die Entschädigung nach der RStSchVO., so z. B. bei Sachschäden auch Beihilfen zur Hausrat- und Kleidungsbeschaffung, aber nicht allgemein zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen im Rahmen des Räumungsfamilienunterhalts. Wegen der Anrechnung von Ersatzleistungen bei der Entschädigung von Nutzungsschäden bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten. Gelder, die geschädigte Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen aus kirchlichen Mitteln oder auf Grund der Kirchenbaulast erhalten, sind keine Ersatzleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 RStSchVO., weil es sich hierbei sachlich um Selbstfinanzierung handelt. Hat der Kirchenbaulastpflichtige geleistet, so ist die Entschädigung an ihn auszuführen.

#### 8. Berücksichtigung der Rechte Dritter.

(Zu § 18 RStSchVO.)

(1) Als Rechte Dritter im Sinne des § 18 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RStSchVO. kommen nur dingliche Rechte in Betracht. Nach § 18 Satz 2 liegt die Berücksichtigung der Rechte Dritter bereits in der Sicherstellung der Verwendung der Entschädigungsleistung zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung. Dasselbe gilt für die Ersatzleistung in Natur. Wird dagegen eine Geldentschädigung ohne Sicherung des Verwendungszwecks gewährt, so müssen die Rechte der Drittberechtigten besonders gewahrt werden. Zahlungen können dann nur erfolgen, wenn die Beteiligten (Geschädigter und Drittberechtigte) sich darüber geeinigt haben oder eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. In anderen Fällen ist, wenn die Voraussetzungen der alsbaldigen Entschädigung vorliegen, im Entschädigungsbescheid die Einbehaltung des Entschädigungsbetrages oder seine Hinterlegung anzuordnen (§ 18 Satz 4).

(2) Wegen der Anhörung der Drittberechtigten im Verfahren vgl. oben Nr. 6 Abs. 2.

(3) Weitere Bestimmungen über die Behandlung der Drittrechte bleiben vorbehalten.

#### 9. Bescheid.

(Zu § 19 RStSchVO.)

(1) Der Bescheid ist entweder ein Vollbescheid, der den gesamten angemeldeten Schaden umfaßt, oder ein Teilbescheid, der nur einen Teil des angemeldeten Schadens zum Gegenstand hat. Ob ein Teilbescheid zu erlassen ist, ist dem Ermessen der Feststellungsbehörde überlassen. Ein Teilbescheid empfiehlt sich insbesondere, wenn ein Mindestschaden bereits nachgewiesen ist und die beschleunigte Gewährung einer Entschädigung in dessen Höhe angebracht erscheint, bevor die Höhe des Restschadens einwandfrei geklärt werden kann. Die Feststellungsbehörde kann aber auch die

Entscheidung über einen Teilantrag bis zur Anmeldung des gesamten Schadens zurückstellen, falls dessen Feststellung ohne wesentliche Verzögerung bereits möglich ist. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KESchVO. ist die Höhe des einzelnen Teilantrages maßgebend. Mehrere Entschädigungsanträge desselben Antragstellers oder verschiedener Antragsteller (vgl. Nr. 4) können zum Zwecke gleichzeitiger Erledigung verbunden werden, wodurch die Höhe des Gesamtbetrages für die Zuständigkeit maßgebend wird.

(2) Die Entscheidung kann z. B. wie folgt gefaßt werden,

a) wenn eine alsbaldige Entschädigung gewährt werden soll:

„Dem Geschädigten wird wegen eines Kriegssachschadens eine Entschädigung von ..... R.M. zugewilligt“;

b) wenn eine alsbaldige Entschädigung nach § 9 KESchVO. noch nicht gewährt werden kann:

„Es wird festgestellt, daß dem Geschädigten ein Entschädigungsanspruch von ..... R.M. wegen eines Kriegssachschadens zusteht.“

Der Zeitpunkt der Entschädigung bleibt vorbehalten“;

c) bei Aussetzung des Verfahrens nach § 20 KESchVO.:

„Der angemeldete Schaden wird nach der KESchVO. dem Grunde nach festgestellt. Über seine Höhe wird nach Beendigung der Instandsetzung — Wiederbeschaffung — Wiederherstellung — entschieden werden“;

d) wenn der Eintritt eines Schadens oder eines weiteren Schadens nicht festzustellen ist oder wenn ein Fall der KESchVO. nicht gegeben ist:

„Der Antrag des ..... wird (im übrigen) abgewiesen“;

e) im Falle des § 7 KESchVO.:

„Gemäß § 7 KESchVO. wird die Festsetzung einer Entschädigung versagt“;

f) im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 KESchVO.:

„Für den nicht durch Ersatzleistung in Natur ausgeglichenen Teil des Schaden wird dem Geschädigten eine Entschädigung von ..... R.M. zugewilligt“

oder:

„Wegen des die tatsächliche Höhe des Schadens übersteigenden Teils der erfolgten Ersatzleistung steht dem Reich ein Ausgleichsanspruch von ..... R.M. zu.“

(3) Wird ein Mitverschulden nach § 6 KESchVO. festgestellt, so ist im Falle des Abs. 2 a und b nur der Teilbetrag des Schadens in die Entscheidung einzusetzen, der sich bei Berücksichtigung des Mitverschuldens als angemessen ergibt.

(4) Aus der Entscheidung oder der Begründung muß hervorgehen, auf welche Gegenstände sich die Entschädigung erstreckt. Dabei kann es genügen, folgende Schadengruppen zu unterscheiden:

- a) Vollschäden an Gebäuden (Zerstörung);
- b) Teilschäden an Gebäuden (Beschädigung);
- c) gewerbliche Schäden, z. B. Schäden an Grundstücken (außer Gebäudeschäden), Arbeitsgerät, Maschinen und sonstigem Betriebsinventar, an Vorräten von Rohstoffen, Naturerzeugnissen, Halb- und Fertigfabrikaten und an Warenvorräten im Handel, Handwerk und Gewerbe und bei Bearbeitern, Verarbeitern und Verteilern landwirtschaftlicher, forst- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- d) land- und forstwirtschaftliche Schäden, z. B. an

Grundstücken (außer Gebäudeschäden), an totem und an lebendem Inventar in der Land- und Forstwirtschaft einschl. Garten- und Weinbau;

e) Schäden an Arbeitsgerät und Inventar sonstiger Berufe;

f) Hausratschäden, also Schäden an den zum Gebrauch für den geschädigten Haushaltungsvorstand und die Haushaltungsangehörigen dienenden Sachen und den Haushaltvorräten, z. B. Möbeln, Kleidungsstücken, Wäsche, Lebensmittelvorräten für den Eigenbedarf der Familie, aber auch Bargeld, Bildern, Musikinstrumenten, Lichtbildgeräten, Rundfunkgeräten, Fahrrädern, Jagdwaffen, Herden und Öfen, soweit sie nicht Gebäudebestandteile sind, Außenantennen, Zierpflanzen, Hausieren;

g) Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 KESchVO.;

h) Nutzungschäden (§ 1 Abs. 4 KESchVO.).

(5) Erforderlichenfalls sind die Gegenstände in der Begründung einzeln zu bezeichnen, was durch Bezugnahme auf Schadenaufstellungen, Gutachten und andere Unterlagen in den Feststellungsakten geschehen kann.

(6) Statt einer eingehenden Begründung kann eine teilweise Bezugnahme auf den Antrag und andere bei den Akten befindliche Unterlagen vor allem bei kleineren Schäden am Platze sein. Ablehnende Bescheide sind in jedem Falle so zu begründen, daß der Geschädigte die Ablehnungsgründe erkennen kann.

(7) Bescheide der Feststellungsbehörden sollen grundsätzlich durch den Behördenleiter oder einen Sachbearbeiter erlassen werden, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Dieser hat sich auch im Vorverfahren alle wichtigen Entschließungen vorzubehalten. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bewendet es dabei.

(8) Zustellungen nach § 19 Abs. 2 KESchVO. können durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellungen von Amts wegen; auf die VO. zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts v. 9. 10. 1940 (RGBl. I S. 1340) wird hingewiesen. Vereinbarungen nach § 25 KESchVO. brauchen nicht zugestellt zu werden.

#### 10. Ersatzleistung in Natur.

(Zu §§ 10 und 21 KESchVO.)

(1) Die Feststellungsbehörden sind nach § 10 KESchVO. ermächtigt, anzuordnen, daß Kriegssachschäden durch Ersatzleistung in Natur abgegolten werden. Sie sind hierbei an die nach § 10 Abs. 5 erlassenen Bestimmungen der Obersten Reichsbehörden gebunden. Die Anordnung ergeht unabhängig von einem Feststellungsverfahren. Sie ist eine reine Verwaltungsanordnung, die den Regeln des Feststellungsverfahrens nicht unterworfen ist. Es bedarf also keines Bescheides nach § 19 KESchVO. Die Anordnung ist auch nicht mit der Beschwerde nach § 22 KESchVO., sondern nur mit der Aufsichtsbeschwerde anfechtbar. Feststellungsverfahren ist erst das gegebenenfalls anschließende Verfahren nach § 21 KESchVO. Dieses ist durch Bescheid nach § 19 oder Vereinbarung nach § 25 zu erledigen; Entschädigungsanträge, die vor der Anordnung der Ersatzleistung in Natur gestellt sind, sind erforderlichenfalls ebenfalls durch einen Feststellungsbescheid

nach § 21 RSEschVO. zum Abschluß zu bringen. § 21 RSEschVO. gilt auch für die Fälle, in denen die Ersatzleistung in Natur bereits vor dem Inkrafttreten der RSEschVO. erfolgt ist. (Wegen des Beginns der Frist vgl. § 32 Abs. 7 RSEschVO.)

(2) Die Anordnung, daß Ersatzleistung in Natur erfolgen soll, kann, wenn ein öffentliches Interesse besteht, unabhängig davon ergehen, ob der Geschädigte einen Entschädigungsantrag gestellt hat. Die Bestimmungen des § 10 geben den Feststellungsbehörden weitgehende Befugnisse und legen ihnen deshalb auch eine besondere Verantwortung auf. Die Anordnung und Durchführung einer Ersatzleistung in Natur darf nicht zu einer willkürlichen Beeinträchtigung berechtigter Belange des Geschädigten führen, vielmehr sind hierbei nach Möglichkeit Wünsche des Geschädigten zu berücksichtigen. Im übrigen verweise ich auf den RdErl. v. 12. 10. 1940 (RMBl. S. 1936), der mit Ausnahme der Arn. 6 und 7 seine Bedeutung behalten hat.

(3) Allgemeine Anordnungen Oberster Reichsbehörden, die die Ersatzleistung in Natur betreffen, enthalten bisher die 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft über Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden v. 16. 1. 1941 (RMBl. S. 229)<sup>10)</sup> und die nur die früher freigemachten Gebiete betreffenden, nicht veröffentl. Richtlinien des RMGuL. v. 2. 8. 1940 — II/1 a-8234.

#### 11. Vereinbarung.

(Zu § 25 RSEschVO.)

(1) Nach Möglichkeit ist der Abschluß einer Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung anzustreben (wegen der Beteiligung des Vertreters des Reichsinteresses vgl. den RdErl. des RM. v. 2. 8. 1940, RMBl. S. 1667). Eine Vereinbarung über alsbaldige Entschädigung darf die Feststellungsbehörde aber nur treffen, soweit die Voraussetzungen, unter denen alsbaldige Entschädigung in Geld gewährt werden darf, gegeben sind. Andernfalls muß sich die Vereinbarung auf die Feststellung der Höhe der Entschädigung beschränken. Wegen der Sicherstellung der Rechte Dritter vgl. § 18 RSEschVO.

(2) Eine Vereinbarung nach § 25 RSEschVO. hat, wenn sie auf alsbaldige Entschädigung lautet, die Wirkung eines unanfechtbaren Entschädigungsbescheides, wenn sie sich auf die Höhe der Entschädigung beschränkt, eines unanfechtbaren Bescheides auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs.

(3) Die Vereinbarung kann z. B. in folgender Weise gefaßt werden:

„Gemäß § 25 RSEschVO. wird zwischen der Feststellungsbehörde und dem Antragsteller unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses vereinbart: ..... (weiter entsprechend nach Nr. 9 Abs. 2 bis 4).“

(4) Vereinbarungen sollen grundsätzlich durch den Behördenleiter oder einen Sachbearbeiter abgeschlossen werden, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Wird die Vereinbarung durch einen anderen Sachbearbeiter abgeschlossen, so ist die Bestätigung des Behördenleiters (Sachbearbeiters mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst) vorzubehalten.

#### 12. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(Zu § 24 RSEschVO.)

Die Wiedereinsetzung ist ein Ausnahmerechtsbehelf und darf nicht dazu führen, die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen zu gefährden. Die Wiedereinsetzungsgründe sind aber nicht kleinlich auszulegen; das gilt besonders bei der Frist des § 21 RSEschVO. Als Wiedereinsetzungsgrund ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Antragsteller durch die Erfüllung seiner Wehrpflicht oder eine anderweitige Tätigkeit im Dienste der Landesverteidigung, durch Kriegsgefangenschaft, Internierung und dgl. an der Einhaltung der Frist verhindert war.

#### 13. Vorauszahlungen.

(Zu § 26 RSEschVO.)

(1) Schon vor Erlass eines Bescheides kann die Feststellungsbehörde in dringenden Fällen in dem in § 26 RSEschVO. vorgesehenen Rahmen Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung gewähren, falls nicht eine alsbaldige Hilfe schon durch Erlass eines Teilbescheides, z. B. über eine Mindesthöhe des Schadens, möglich ist. Die Anordnung einer Vorauszahlung erfolgt ohne förmlichen Bescheid gemäß § 19 RSEschVO. Von der Möglichkeit der Vorauszahlungen nach § 26 ist mit Vorsicht Gebrauch zu machen, weil sie den Fall nicht erledigen und kein Rechtsmittel in Lauf setzen. Auch bei Vorauszahlungen gilt § 9 Abs. 3 (Sicherstellung der Verwendung) sowie hinsichtlich der Rechte Dritter § 3 Abs. 2 und 3 und § 18 RSEschVO. Sie werden z. B. in Frage kommen, wenn der durch einen Fliegerschaden Betroffene sofort in die Lage versetzt werden muß, sich die notwendigen Kleidungs- und Einrichtungsstücke zu beschaffen. Über den Rahmen des § 26 RSEschVO. hinaus können Vorauszahlungen im Falle des § 20 Abs. 3 Satz 3 RSEschVO. gewährt werden, was vor allem für Gebäudeschäden von Bedeutung ist, um die sofortige Zahlung an Handwerker usw. zu ermöglichen. Nötigenfalls können Vorauszahlungen nach § 20 RSEschVO. auch ohne vorherige Vorlegung von Kostenrechnungen bewilligt werden, wenn die Verwendung der Vorauszahlungen hinreichend sichergestellt ist.

(2) Die höhere Verw.-Behörde kann Gemeinden, die nicht selbst Sitz einer Feststellungsbehörde sind, ermächtigen, ausnahmsweise Vorauszahlungen nach Abs. 1 bis zum Betrage von 1000 R.M. zu gewähren, wenn dies zur Abwendung eines Notstands des Geschädigten dringend erforderlich ist und die Entscheidung der Feststellungsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Feststellungsbehörde, der die Anordnung alsbald anzuzeigen ist, erstattet der Gemeinde die verauslagten Beträge. Wegen der Vorauszahlungen durch Gemeinden im Protektorat Böhmen und Mähren vgl. § 36 Nr. 5 RSEschVO.

(3) In den eingegliederten Ostgebieten können auch die unteren Verw.-Behörden Vorauszahlungen nach § 26 gewähren (§ 34 Abs. 1 Nr. 6 RSEschVO.).

#### 14. Kosten.

(Zu § 23 RSEschVO.)

(1) Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 RSEschVO.).

(2) Barte Auslagen, die dem Antragsteller im Feststellungsverfahren oder zu dessen Vorbereitung er-

wachsen, sind ihm auf Antrag zu erstatten, soweit sie angemessen waren. Angemessen sind die Auslagen, wenn sie sowohl der Höhe nach angemessen sind als auch ihre Aufwendung zur zweckentsprechenden Sachverfolgung notwendig war. Unter diesen Voraussetzungen können in Betracht kommen Kosten, die dem Geschädigten dadurch erwachsen, daß er selbst Beweismittel beibringt, indem er z. B. einen Sachverständigen heranzieht, eine Auskunft einholt oder eine baupolizeilich genehmigte Zeichnung vorlegt (Beweismittelfosten des Antragstellers); bei der Heranziehung eines Sachverständigen durch den Geschädigten ist die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der hierdurch entstehenden Auslagen genau zu prüfen, da es im allgemeinen der Feststellungsbehörde allein überlassen bleiben muß, welche Sachverständige sie hören will. Zu den Auslagen des Antragstellers gehören ferner etwaige notwendige Beweissicherungskosten sowie besondere Auslagen, die ihm durch seine Mitwirkung bei der Schadensfeststellung entstehen, und zwar jedenfalls dann, wenn die Feststellungsbehörde seine persönliche Anwesenheit verlangt hat. Auch Anwaltskosten sind, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich war, zu erstatten; auch hierbei ist nicht engherzig zu verfahren.

(3) Aber die Kostenübernahme und die Erstattung barer Aufwendungen ist durch förmlichen Bescheid gemäß § 19 KSchWD. zu entscheiden (§ 23 Abs. 1 Satz 3); die Kostenentscheidung ist nach Möglichkeit mit der Entscheidung in der Sache selbst zu verbinden.

(4) Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Sachdienlichkeit eines Beweisantrages von vornherein zweifelhaft ist (§ 23 Abs. 2 KSchWD.).

(5) Von der Möglichkeit, auf Grund des § 23 Abs. 3 KSchWD. dem Antragsteller bare Auslagen ganz oder teilweise aufzuerlegen, darf nicht in fleischer Weise Gebrauch gemacht werden. Insbesondere ist diese Bestimmung keinesfalls schon deshalb anzuwenden, weil sich die gestellten Anträge nachträglich als zu hoch erweisen. Es ist zu berücksichtigen, daß es auch für einen gewissenhaften Antragsteller oft nicht leicht sein wird, in seinem Antrag die Höhe des Schadens richtig zu bemessen.

#### 15. Büro m ä ß i g e B e h a n d l u n g d e r S c h a d e n s a c h e n .

(1) Die Entschädigungsanträge sind in eine oder mehrere Listen (Karteien) aufzunehmen (Kriegsschädenliste). Für die Kriegsschädenliste wird folgende Einteilung vorgeschlagen:

1. Bezeichnung des Antragstellers,
2. Schadengruppe (vgl. Nr. 9 Abs. 4),
3. Datum eines Bescheides nach § 19 oder einer Vereinbarung nach § 25 KSchWD. mit Zusatz B = Bescheid, V = Vereinbarung,
4. festgestellter Betrag,
5. Datum einer Beschwerde,
6. Beschwerdeergebnis,
7. erfolgte Ersatzeleistungen in Natur nach § 10 und Vorauszahlungen nach § 26 KSchWD. sowie bewilligte Vorschüsse und Vorauszahlungen nach der KSchWD. und ihren Durchf.-Vorschriften,

8. besondere Bemerkungen (Hinweis auf weitere Anträge desselben Antragstellers, auf bereits ergangene Bescheide usw.).

(2) Es empfiehlt sich ferner, eine Liste (Kartei) aller Antragsteller anzulegen (Geschädigtenliste), in der bei jedem Namen die Nummern der von demselben Antragsteller gestellten Anträge aufzuführen sind. In dieser Liste (Kartei) wären alle der Feststellungsbehörde bekanntwerdenden anderweitigen Ersatzeleistungen (vgl. Nr. 7) zu vermerken.

(3) Falls der Geschädigte oder das geschädigte Unternehmen seinen Wohnsitz oder Sitz (Hauptniederlassung) nicht im Bereich der für den Schaden zuständigen Feststellungsbehörde (§ 16 KSchWD.) hat, so ist zur Vermeidung von Doppelentschädigungen die Stellung des Antrages derjenigen Feststellungsbehörde mitzuteilen, in deren Bereich der Wohnsitz oder der Sitz (die Hauptniederlassung) liegt.

(4) Für jeden Antrag sind besondere Feststellungsakten anzulegen, in die alle Schriftstücke aufzunehmen sind, die sich auf den Antrag beziehen. Gegen eine Teilung dieser Akten in verschiedene Unterakten bestehen keine Bedenken. Bei der Aktenführung und insbesondere bei Aktenverfendung sind gegebenenfalls die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(5) Soweit die höheren Verw.-Behörden oder die Feststellungsbehörden Geschäftsanweisungen für das Entschädigungsverfahren erlassen haben oder noch erlassen, ist mir zu meiner Unterrichtung eine Abschrift auf dem Dienstwege vorzulegen.

#### 16. A b g r e n z u n g d e r K r i e g s s a c h s c h ä d e n - W D. g e g e n ü b e r d e m R e i c h s l e i s t u n g s g e l .<sup>9)</sup>

(Zu § 28 KSchWD.)

(1) Während bisher das Reichsleistungsges. (RLG.) der KSchWD. grundsätzlich vorging, ist in § 28 KSchWD. der umgekehrte Grundsatz aufgestellt worden. Danach können wegen eines Kriegssachschadens nach § 1 Abs. 1 bis 3 Ansprüche auf Grund des RLG. in der Regel nicht geltend gemacht werden. Nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der Anwendung der KSchWD. und des RLG. werden noch ergehen. Vorerst sind die Nrn. 3 bis 6 des RdErl. v. 3. 5. 1940 (RMBl. S. 876)<sup>11)</sup> sinngemäß weiter anzuwenden. Anträge nach dem RLG., die vor Inkrafttreten der KSchWD. wegen solcher Schäden, die nunmehr nach dieser WD. zu behandeln wären, bereits gestellt waren, sind bis zum Erlaß anderweitiger Vorschriften nach den bisherigen Bestimmungen weiterzubearbeiten.

(2) Erfüllt ein Sachverhalt, auf Grund dessen eine Entschädigung nach dem Schutzbereichsges. v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 499) und dem Ges. über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 467) oder auf Grund anderer Enteignungsgesetze zu gewähren wäre, zugleich den Tatbestand eines Kriegssachschadens im Sinne des § 2 KSchWD., so ist, soweit keine anderweitige Regelung erfolgt, Entschädigung zunächst ausschließlich nach den genannten Enteignungsgesetzen zu gewähren.

#### 17. B e r i c h t e r s t a t t u n g .

Wegen der laufenden Berichterstattung vgl. den RdErl. v. 6. 1. 1941 (RMBl. S. 81). Unabhängig davon haben mir die Feststellungsbehörden bei auftretenden Schwierigkeiten alsbald auf dem Dienstwege zu berichten.

18. Aufhebung überholter Bestimmungen und Schlußbestimmungen.

(1) Folgende RdErl. sind gegenstandslos geworden:

1. RdErl. des RMdZ. v. 21. 12. 1939 über die Behandlung von Schadenmeldungen (RMBlB. S. 2609)<sup>12)</sup>,
2. RdErl. des RM. zur Ausführung der Gebäudeschäden-VO. v. 18. 12. 1939 (RMBlB. S. 2593)<sup>13)</sup>, 30. 7. 1940 (RMBlB. S. 1625) und 9. 10. 1940 (RMBlB. S. 1997),
3. RdErl. des RMdZ. v. 27. 2. 1940 über Bestellung des Reichstatthalters (Wasserstraßendirektion) in Danzig als Feststellungsbehörde (RMBlB. S. 391),
4. RdErl. des RMdZ. v. 1. 4. 1940 über Kosten im Verfahren der Sachschadenfeststellungs-VO. (RMBlB. S. 705),
5. RdErl. des RMdZ. v. 22. 4. 1940 — I Ra 4364/40-242 — über vorläufige Regelung von Freimachungsschäden nach der SchZVO. in den wiederbesiedelten Ortschaften nebst Ergänzungserl. v. 7. 6. 1940 — I Ra 4603/40-241 c (beide nicht veröffentl.),
6. RdErl. des RMdZ. v. 9. 5. 1940 über Vorschüsse auf Schäden an landwirtschaftlichen Vorräten und an der Ernte des Jahres 1939 im freigemachten Gebiet (RMBlB. S. 904),
7. RdErl. des RMdZ. v. 16. 5. 1940 über Bereitstellung von Mitteln für die Gewährung der Vorschüsse auf Grund der Gebäudeschäden-VO. (RMBlB. S. 955),
8. RdErl. des RMdZ. v. 6. 6. 1940 über Vorschüsse auf Sachschäden der gewerblichen Wirtschaft im freigemachten Gebiet (RMBlB. S. 1121, 1483),
9. RdErl. des RMdZ. v. 19. 7. 1940 über die Buchungsstellen für Auszahlungen nach § 20 SchZVO. und nach der Gebäudeschäden-VO. (RMBlB. S. 1518),
10. RdErl. des RMdZ. v. 26. 7. 1940 zur Vierten DurchschVO. zur SchZVO. (RMBlB. S. 1564),
11. RdErl. des RMdZ. über Vorschußgewährung v. 11. 7. 1940 (RMBlB. S. 1483), 1. 8. 1940 (RMBlB. S. 1585), 20. 8. 1940 (RMBlB. S. 1701), und 12. 10. 1940 (RMBlB. S. 1937),
12. RdErl. des RMdZ. v. 2. 8. 1940 zur Einführung der SchZVO. in den eingegliederten Ostgebieten (RMBlB. S. 1590),
13. RdErl. des RMdZ. v. 9. 8. 1940 über Kriegsschäden an Reichs- und Ländereigentum (RMBlB. S. 1623), soweit er Schäden an Landeseigentum betrifft (Nr. 1); vgl. oben Nr. 1 Abs. 1,
14. RdErl. des RMdZ. v. 1. 10. 1940 über Zuständigkeit bei Transportschäden in den eingegliederten Ostgebieten (RMBlB. S. 1907),
15. RdErl. des RMdZ. v. 8. 10. 1940 über die Feststellungsbehörden in den eingegliederten Ostgebieten (RMBlB. S. 1933),
16. RdErl. des RMdZ. v. 9. 10. 1940 über Einführung der SchZVO. in den wiedervereinigten Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (RMBlB. S. 1934),
17. RdErl. d. RMdZ. über Personal- und Sachaufwand für die Feststellungsbehörden v. 28. 10. 1940 (RMBlB. S. 2025, 2082).

(2) Die RdErl. v. 24. 4., 16. 5. und 7. 6. 1940 (RMBlB. S. 827<sup>14)</sup>, 956 und 1125) sind bereits früher gegenstandslos geworden. Der RdErl. v. 17. 10. 1940 (RMBlB. S. 1967) ist ersetzt durch den RdErl. v. 4. 2. 1941 (RMBlB. S. 229)<sup>15)</sup>.

(3) Ihre Bedeutung auch für das Verfahren nach der KSSchVO. behalten zunächst folgende, vor dem Inkrafttreten der KSSchVO. veröffentl. RdErl.:

1. RdErl. des RMdZ. v. 6. 11. 1939 (RMBlB. S. 2327) und 14. 8. 1940 (RMBlB. S. 1667) über Vertreter des Reichsinteresses; vgl. oben Nr. 5.,
2. RdErl. des RMdZ. v. 28. 3. 1940 über Schäden an Überseeetablen (RMBlB. S. 657),

3. Art. 3 bis 6 des RdErl. des RMdZ. v. 3. 5. 1940 über Abgrenzung der Anwendung des Reichsleistungsges. und der Sachschadenfeststellungs-VO. (RMBlB. S. 876)<sup>11)</sup>; vgl. oben Nr. 16 Abs. 1,
4. RdErl. des RMdZ. v. 23. 5. 1940 über Instandsetzung der bei Luftangriffen zerstörten Fensterscheiben (RMBlB. S. 1002),
5. RdErl. des RMdZ. v. 27. 6. 1940 über Ursachenzusammenhang (RMBlB. S. 1285); vgl. oben Nr. 3 Abs. 6,
6. RdErl. des RMdZ. v. 22. 7. 1940 über Richtlinien für die Übernahme einer Reichsbürgschaft bei Darlehen zum Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude in den Kr. Johannisburg, Lyd und Traustadt (RMBlB. S. 1561),
7. RdErl. des RMBl. und des RMdZ. v. 26. 7. und 9. 11. 1940 über Zahlung von Zinszuschüssen in den Freimachungsgebieten (RMBlB. S. 377, 526),
8. RdErl. des RMdZ. v. 9. 8. 1940 über Kriegsschäden an Reichs- und Ländereigentum (RMBlB. S. 1623), soweit er Schäden an Reichseigentum betrifft (Nr. 2 und Anl.); vgl. oben Nr. 3 Abs. 5,
9. RdErl. des RMdZ. v. 5. 10., 21. und 25. 11. 1940 über Entschädigung bei Fliegergeschäden (RMBlB. S. 1908<sup>1)</sup>, 2139<sup>2)</sup>, 2181); vgl. oben Nr. 3 Abs. 8,
10. RdErl. des RMdZ. v. 12. 10. 1940 über Ersatzleistung in Natur (RMBlB. S. 1936); vgl. oben Nr. 10 Abs. 2.

(4) Wegen der Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen nach der KSSchVO. verweise ich auf den RdErl. v. 28. 12. 1940 (RMBlB. 1941 S. 24)<sup>16)</sup>.

(5) Diese Richtlinien gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden. — RMBlB. S. 277. — BaWB. S. 185.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1557.  
<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1754.  
<sup>3)</sup> Nicht veröffentl.  
<sup>4)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 2399.  
<sup>5)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1864, 2399, 2474.  
<sup>6)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.  
<sup>7)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 1255.  
<sup>8)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 1329.  
<sup>9)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 615.  
<sup>10)</sup> Vgl. BaWB. 1941 S. 169.  
<sup>11)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 711.  
<sup>12)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 15.  
<sup>13)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 55.  
<sup>14)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 685.  
<sup>15)</sup> Vgl. BaWB. 1941 S. 169.  
<sup>16)</sup> Vgl. auch BaWB. 1941 S. 75.

**Muster 1.**

Antrag auf Entschädigung nach der Kriegssachschädenverordnung v. 30. 11. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547).

I. Antragsteller.

Vor- und Zuname: .....

Beruf: .....

Wohnort (bis zum Eintritt des Schadens): .....

Teziger Wohnort: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Jude: Ja — nein.

Verheiratet: Ja — nein — geschieden.

Zahl und Alter der im Haushalt des Antragstellers lebenden Kinder: .....

II. Eigentümer.

1. Ist der Antragsteller auch Eigentümer der Sachen?  
 Ja — nein — wenn nein: .....

2. Aus welchem Rechtsgrund stellt er den Antrag?  
 Wer ist Eigentümer? Name: .....

Wohnort: .....

## III. Ursache des Schadens.

1. Wann ist der Schaden entstanden? .....
2. Wo ist der Schaden entstanden? .....
3. Wodurch ist der Schaden entstanden? .....

## IV. Art und Umfang des Schadens.

(Bei größeren Schäden sind noch genauere Aufstellungen beizufügen.)

1. Welche beweglichen Sachen, z. B. Hausrat, Bekleidung, sind (Zahl und Bezeichnung der Sache oder Sachgattung)
  - a) beschädigt? .....
  - b) zerstört? .....
  - c) sonst in Verlust geraten? .....

Umfang des Schadens:

Zu a) .....

Zu b) .....

Zu c) .....

2. Welche unbeweglichen Sachen (Grundstücke, Gebäude)
  - find A. Beschädigt? — B. Zerstört?

Bezeichnung der Sache: A. ....

B. ....

Umfang des Schadens: A. ....

B. ....

## V.

Für welche der unter Abschn. IV genannten Sachen besteht ein Eigentumsvorbehalt, ein Pfandrecht, eine Hypothek, Grundschuld oder ein sonstiges dingliches Recht Dritter an der Sache?

Sache

Gläubiger  
(Name und Anschrift)

## VI. Beweismittel.

1. Wer ist Zeuge (Name, Beruf, Wohnung) für die Ursache des Schadens? .....
2. Ist der Schaden schon beseitigt? Ja — nein — Wenn ja: .....
3. Durch wen ist der Schaden beseitigt?  
Name: ..... Wohnung: .....  
Rechnungsbelege werden beigelegt. Wenn nein: .....
4. Liegen Kostenschätzungen oder Angebote vor? Ja — nein — Wenn ja: ..... Kostenschätzungen/Angebote der Firma .....  
werden beigelegt.
5. An Unterlagen (Aufstellungen, Bescheinigungen über den Wert, Gutachten, Lichtbilder usw.) füge ich bei: .....

## VII. Antrag.

1. Wie hoch bemessen oder schätzen Sie den Schaden (insbesondere die Kosten der Instandsetzung oder Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung)? \*) .....
2. Wie hoch war der Wert der Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadens und auf welcher Berechnung oder Schätzung beruht die Wertangabe? \*) .....
3. Kann oder hat der Geschädigte für den Schaden bereits Ersatz erhalten? Z. B. durch Leistungen auf Grund der Sachschädenfeststellungsverordnung oder Hausratbeschaffungsbeihilfen im Rahmen des Räumungsfamilienunterhalts, ferner auf Grund einer Versicherung oder aus sonstigen privaten oder öffentlichen Mitteln? Ja — nein — wenn ja: Von wem sowie in welcher Weise und Höhe? .....
4. Beantragen Sie eine als bald auszuzahlende Entschädigung? Wenn ja: zu welchem Verwendungszweck? .....

## 5. Etwaige besondere Bemerkungen: .....

Ich versichere, meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ersatzleistungen, die ich etwa noch erhalten werde oder die mir erst nachträglich bekannt werden sollten sowie die Wiedererlangung einer in Verlust geratenen Sache, die ich zur Entschädigung angemeldet hatte, werde ich unverzüglich der Behörde, bei der ich diesen Antrag einreiche, oder der Feststellungsbehörde melden.

Mir ist bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben oder bei einer unzulässigen Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder mit der Bearbeitung des Antrages dienstlich befähigten Personen die Entschädigung verweigert werden kann und daß ich mich außerdem der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetze.

....., den ..... 194.....

(Unterschrift)

Bei Unterschrift durch einen Bevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.

Der Bürgermeister ....., den ..... 194.....

Abt. ....

Gesch.-Zeichen .....

.....

dem Herrn .....

.....

als Feststellungsbehörde

vorgelegt.

Der Schaden ist in dem Gebiet der Gemeinde

..... entstanden.

Nach Prüfung gemäß § 12 Abs. 6 der Kriegssachschädenverordnung v. 30. 11. 1940 nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

(Siegel) .....

(Unterschrift)

\*) Falls Angaben hierzu nicht oder noch nicht gemacht werden können, ist dies zu erklären.

**Muster 2.**

Der ....., den ..... 194.....

Gesch.-Zeichen: .....

Der .....

hat Antrag auf Entschädigung wegen des an

.....

eingetretenen Sachschadens auf Grund der Kriegssachschäden-

verordnung v. 30. 11. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) gestellt.

An der betroffenen Sache steht Ihnen das

.....

recht zu. Sie werden aufgefordert, sich zu dem Antrag zu

äußern. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß das Ent-

schädigungs- — Feststellungs- — Verfahren mit Rechts-

wirkung gegen Sie auch durchgeführt wird, wenn Sie sich

nicht daran beteiligen.

.....

(Unterschrift)

**Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen nach der**

**Kriegssachschädenverordnung.**

**Abt. d. Bd. 3. v. 26. 2. 1941 Nr. 21 420**

**Norm. XIX, XXVI.**

Zur Vereinfachung des Buchungsverfahrens bei

den Bezirksklassen gemäß meinem Runderlaß vom

22. Januar 1941 (BaWB. S. 75) bestimme ich, daß

im Vorschubbuch jeweils nur die Monatsabschlussum-

men des Titelbuchs als Einnahme und Ausgabe nach-

zuweisen sind. Eine Einzelbuchung der Ausgaben im

Vorschubbuch neben dem Titelbuch ist demnach nicht

erforderlich.

An die Landräte als Feststellungsbehörden sowie an

die Landeshauptkasse.

.....

— BaWB. S. 204.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. Dezember 1940.

NdErl. d. RM. v. 31. 1. 1941 —

— IV a 3 Nr. 2264/71/41.

### I.

Durch das neue Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1646) sind die bisherigen gesetzlichen Einzelermächtigungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues ersetzt und eine einheitliche und umfassende gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Reichsbürgschaften auf diesem Gebiete geschaffen worden. In diesem Gesetz ist nunmehr eine Grundlage gegeben, um den Bürgerschaftseinsatz und damit die Beschaffung des nachstehenden Grundkredits den jeweiligen Bedürfnissen anpassen zu können.

### II.

Die bisherigen Bestimmungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften bleiben nach Abschn. I Abs. 2 der beigefügten „Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues“ zunächst in Kraft, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen aus organisatorischen Gründen eine allgemeine Neuregelung nicht tunlich erschien. Ich werde aber, sobald es zugänglich ist, auf der Grundlage des neuen Gesetzes neue zusammenfassende Bürgerschaftsbestimmungen, die für alle Fälle des Bürgerschaftseinsatzes auf diesem Gebiet einheitlich gelten, erlassen.

Diese Maßnahme wird dadurch erleichtert werden, daß nach Abschn. II der vorerwähnten Durchführungsbestimmungen die Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau, die unter den bisherigen Einzelbürgschaftsmaßnahmen führend waren, künftig auch in Fällen neuen Bürgerschaftseinsatzes — vgl. die Bestimmungen für gewerbliche Räume — ohne weiteres gelten sollen, so daß praktisch der Bürgerschaftseinsatz weitgehend bereits einheitlich geregelt ist. Außerdem werden künftig sämtliche den Bürgerschaftseinsatz betreffenden Vorschriften allgemeinen Inhalts einheitlich für alle Fälle gelten, auch soweit vorläufig noch die alten Einzelbestimmungen in Kraft geblieben sind.

### III.

Bis zur Schaffung einheitlicher Bürgerschaftsbestimmungen besteht für den Bürgerschaftseinsatz folgende Rechtslage:

a) Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau:

Diese Bestimmungen (Reichsarbeitsbl. 1939 S. I 385)<sup>1)</sup> gelten

1. für den Kleinwohnungsbau,
2. für die Neugestaltung deutscher Städte,
3. für gewerbliche und andere, nicht für Wohnzwecke bestimmte Räume im Zusammenhang mit der Anlage neuer Siedlungen (Bestimmungen vom heutigen Tage — Anlage 2 —),

4. sowie künftig für alle weiteren Fälle des Bürgerschaftseinsatzes, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird (Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom heutigen Tage — Anlage 1 —).

Ich bemerke gleichzeitig, daß die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (RGBl. I S. 1012) eine Erweiterung der Wohnflächengrenzen enthält, die über die Wohnflächengrenzen der Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau hinausgeht, und daß dementsprechend der Reichsbürgschaftsausschuß ermächtigt ist, Überschreitungen der bisherigen Grenzen in diesem Rahmen zuzulassen.

### b) Kleinsiedlung:

Bestimmungen vom 14. September 1937/23. Dezember 1938 (Reichsarbeitsbl. 1937 S. I 227/1939 S. I 13)<sup>2)</sup>.

c) Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete:

Diese Bestimmungen gelten für Wohnungen für Reichs- und Militärbedienstete.

Ich bitte, die nachgeordneten Stellen hiervon in geeigneter Weise zu verständigen.

Der Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Vgl. auch BaBl. 1939 S. 1011.

<sup>2)</sup> Vgl. auch BaBl. 1937 S. 1118, 1939 S. 65.

### Anlage 1.

Berlin, den 31. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister.

### Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues.

Auf Grund des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1646) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister folgendes:

### I.

(1) Reichsbürgschaften werden bis auf weiteres übernommen

- a) gemäß den Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau in der Fassung vom 19. August 1939 (Reichsarbeitsbl. S. I 385)<sup>1)</sup>,
- b) gemäß den Reichsbürgschaftsbestimmungen für die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1938 (Reichsarbeitsbl. S. I 275),
- c) gemäß den Bestimmungen über die Förderung der „Kleinsiedlung“ (KSH.) vom 14. September 1937/23. Dezember 1938 (Reichsarbeitsbl. 1937 S. I 227/1939 S. I 13)<sup>2)</sup>,
- d) gemäß den Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete vom 3. Mai 1938.

(2) Für die Übernahme von Bürgschaften in den in Abs. 1 genannten Fällen verbleibt es bis auf weiteres bei den geltenden Grundätzen und Verfahren.

### II.

In den Fällen der Bürgschaftsübernahme für weitere Aufgaben gelten die Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau sowie das hierfür geltende Verfahren entsprechend, soweit nicht von mir etwas anderes bestimmt wird.

## III.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

- 1) Vgl. auch BaWB. 1939 S. 1011.  
2) Vgl. auch BaWB. 1937 S. 1118, 1939 S. 65.

Anlage 2.

Berlin, den 31. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister.

**Bestimmungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für gewerbliche und andere, nicht für Wohnzwecke bestimmte Räume im Zusammenhang mit der Anlage neuer Siedlungen.**

Auf Grund des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1646) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister folgendes:

## I.

Reichsbürgschaften können übernommen werden für Darlehensverpflichtungen zum Bau von gewerblichen und anderen nicht für Wohnzwecke bestimmten Räumen, sofern diese Räume im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen oder der wesentlichen Erweiterung einer bestehenden Siedlung notwendig sind und die Finanzierung der

Räume weder durch die öffentliche Hand erfolgt noch dem Bauherrn ohne eine Reichsbürgschaft zugemutet werden kann.

## II.

Aber Anträge auf Reichsbürgschaft beschließt der Reichsbürgschaftsausschuß. Er ist ermächtigt, von den Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau abzuweichen, soweit dies wegen der Besonderheit der Maßnahme erforderlich ist.

## III.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 26. 2. 1941 Nr. 19.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 31. Januar 1941 nebst Anlagen werden im Anschluß an das Gesetz vom 20. Dezember 1940 über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues (RGBl. I S. 1646) und die Verordnung vom 20. Dezember 1940 über den Höchstbetrag der Reichsbürgschaften auf den gleichen Gebieten (RGBl. I S. 1649) zur Kenntnis und Beachtung veröffentlicht.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaWB. S. 205.

## — Abschnitt 2. —

**Allgemeine Verwaltungssachen.****Erklärungen über Kinderzuschläge.**

RdErl. d. MdZ. v. 4. 3. 1941 Nr. 22 116.

Nach Abschnitt A Ziffer 2 des RdErl. v. 16. 2. 1939 (BaWB. S. 193) haben die staatlichen Dienststellen ihren Bedarf an Vordrucken zu Erklärungen über Kinderzuschläge bis zum 15. Februar jedes Jahres bei der Expeditur meines Ministeriums anzufordern. Dies ist für das laufende Jahr nur seitens weniger Dienststellen geschehen. Das Veräumte ist alsbald nachzuholen, damit die Erklärungen rechtzeitig (spätestens zum 1. April 1941) an das Rechnungsamt des Ministeriums eingesandt werden können.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaWB. S. 207.

**Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Stadthausier-, Legitimations- und Wandergewerbescheinen.**

RdErl. d. RWiM. v. 4. 12. 1940 — III G 17 489/40.

Da auch im ambulanten Gewerbe Ehefrauen oder

andere Angehörige den Gewerbebetrieb an Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Gewerbeinhabers fortführen, bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Preussischen Finanzminister damit einverstanden, daß mein Runderlaß vom 17. Juli 1940 — III G 14 056/40, betr. Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gemäß §§ 44, 44a Gewerbeordnung (RWiM. 1940 S. 365)<sup>1)</sup>, sinngemäß auch bei der Erteilung von Stadthausierscheinen, Legitimationscheinen und Wandergewerbescheinen (§§ 42b, 43 und 55 GewO.) angewandt wird.

An die Landesregierungen.

— RWiM. S. 533.

— RdErl. d. MdZ. v. 3. 3. 1941 Nr. 22 934.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis und Beachtung.

— BaWB. S. 207.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 1035.

**Veterinärangelegenheiten.****Maul- und Klauenseuche in Baden.**

RdErl. d. MdZ. v. 4. 3. 1941 Nr. 23 657.

Seit der Veröffentlichung vom 25. 2. 1941 (BaWB. S. 175) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Stadtkreis Mannheim: Mannheim-Sandhofen.

Die Seuche ist erloschen in Riechlinnsbergen (Landkreis Freiburg), Dossenheim (Landkreis Heidelberg),

Neulußheim (Landkreis Mannheim), Eutingen (Landkreis Pforzheim).

Am 4. 3. 1941 waren folgende 2 Gemeinden verseucht:

Mannheim, Mannheim-Sandhofen (Stadtkreis Mannheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 207.